

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Wolfsheim I
Aktenzeichen: 91901-HA2.3.

55545 Bad Kreuznach,
10.08.2016
Rüdesheimerstrasse 60-68
Telefon: 0671-820-532
Telefax: 0671-820-500
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wolfsheim I Teilungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung erheblicher Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.11.2015 festgestellte, Flurbereinigungsgebiet des Verfahrens Wolfsheim I, Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke

Gemarkung Wolfsheim

Flur 6
die Flurst.-Nr. 124/1

Flur 7
die Flurst.-Nrn. 85/1, 89 - 93, 96/1, 97 - 106, 108/1, 110 - 114, 115/1, 117, 118/1, 120 - 131, 132/1, 134 - 149, 151/1, 157 - 162, 165/1, 167, 169/1, 170 - 176, 179/1, 180, 191 - 196

Flur 8
die Flurst.-Nrn. 1 - 7, 9/1, 11 - 19, 20/1, 23, 24/1, 26 - 29, 35 - 42, 43/1, 43/2, 44/1, 46 - 50, 51/1, 54 - 72, 145, 146, 148 - 151, 157

Flur 9
die Flurst.-Nrn. 56, 57, 58/1, 61/1, 62, 63, 64/1, 66 - 81, 83/1, 86/1, 86/2, 87, 88, 89/1, 91 - 96, 97/1, 99 - 102, 103/1, 106 - 116, 117/1, 119 - 125, 127/1, 131/1, 133/1, 136 - 147, 150/1, 151 - 153, 154/1, 154/2, 155/1, 157 - 178, 179/1, 179/2, 180 - 182, 183/1, 185 - 198, 488/1, 489, 490, 491, 492/1, 493 - 497

Flur 12
die Flurst.-Nrn. 23, 37/1, 40, 48/1, 69/1

werden vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Wolfsheim** abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren **Wolfsheim Projekt I** fortgeführt.

1.2 Der verbleibende, nicht in das abgetrennte neue vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wolfsheim Projekt I einbezogene Teil des ursprünglichen vereinfachten Flurbereinigungsgebietes bildet weiterhin das Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Wolfsheim.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum vereinfachten Flurbereinigungsgebiet Wolfsheim Projekt I zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft des
Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Wolfsheim Projekt I”**

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Wolfsheim liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft des
Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Wolfsheim”**

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Wolfsheim.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten die mit Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses am 11.11.2015 festgelegten Einschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes unverändert fort:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus:

- Im Dorfgemeinschaftshaus Wolfsheim, Ringstraße 22, 55578 Wolfsheim (Dienstags von 18.00 Uhr bis 19.00Uhr)
- Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen, Elisabethenstraße 1; 55576 Sprendlingen, Zimmer Nr. 8.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Ein Abdruck des Teilungsbeschlusses sowie eine Übersichtskarte ist dauerhaft im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Bodenordnungsverfahren (auf der rechten Seite) >> 91901 Wolfsheim I eingestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 115 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine erhebliche Verkleinerung von etwa 29 ha und ist nun etwa 86 ha groß. Das neu abgeteilte Verfahrensgebiet Wolfsheim I ist 29 ha groß.

Ein Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde noch nicht gewählt.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück am 24.02.2015 in einer Aufklärungsversammlung in Wolfsheim eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren sowie die geplante Teilung in vier Abschnitte einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinde Wolfsheim, die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, die Kreisverwaltung Mainz-Bingen und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden bereits 2015 im Rahmen der Anordnung des Gesamtverfahrens gehört bzw. unterrichtet. Hier wurde bereits auf die geplante Teilung hingewiesen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Aufbaugemeinschaft Wolfsheim hat für die Rebflächen der Gemarkung in einem Aufbauplan **vier Aufbauabschnitte** räumlich abgegrenzt und deren zeitliche Abfolge festgelegt, in welchen der planmäßige Rebenwiederaufbau durch bodenordnerische Maßnahmen begleitet werden soll.

Für jeden der vier Aufbauabschnitte wird daher in Anpassung an den Zeitplan der Aufbaugemeinschaft ein rechtlich selbständiges Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt, welches für jedes Verfahren auch die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beinhaltet.

Durch den jetzigen Teilungsbeschluss wird das dem Aufbauabschnitt I entsprechende Teilgebiet als rechtlich selbständiges Verfahren von dem Verfahren Wolfsheim abgeteilt.

Die Teilung des Flurbereinigungsgebietes Wolfsheim in vier Flurbereinigungsgebiete ist zulässig, da die Ausführungsanordnung noch nicht ergangen ist.

Die zeitliche Anpassung der geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen an den Rebenwiederaufbau der Aufbaugemeinschaft ist sachgerecht, um die Flurbereinigungsteilnehmer vor wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren. Das pflichtgemäße Ermessen der Flurbereinigungsbehörde zur Teilung eines Flurbereinigungsverfahrens ist somit fehlerfrei ausgeübt worden.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 FlurbG sind erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wolfsheim I ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Wettbewerbsfähigkeit der weinbaulichen Betriebe und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Bodenordnung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

Nina Lux